

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 17. Juli 2025  
David Stickelberger

Tel. direkt 044 250 88 34  
stickelberger@swissolar.ch

## **Vernehmlassung Revision EnV und EnFV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zu den genannten Vorlagen.

Unser Verband vertritt die Interessen von rund 1300 Firmen im Bereich Solarenergie. Photovoltaik ist innert weniger Jahre zu einer tragenden Säule der Stromversorgung geworden, und im laufenden Jahr dürften rund 14% des Schweizer Strombedarfs mit Solarstrom gedeckt werden. Dieser Anteil wird in den nächsten Jahren noch deutlich weiter steigen, und Solarstrom wird den grössten Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele für neue erneuerbare Energien gemäss Energiegesetz leisten müssen. Deshalb ist es wichtig, die Fördermassnahmen laufend an neue Anforderungen anzupassen und effizient zu gestalten.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen bei den Vergütungen grundsätzlich einverstanden, empfehlen jedoch gewisse Anpassungen im Hinblick auf verstärkte Anreize für eine erhöhte Winterstromproduktion. Nicht anschliessen können wir uns dem Vorschlag eines Höchstbeitrags für alpine Grossanlagen. Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit für die Projektträger in unzulässiger Weise und würde zu Abschreibungen in Millionenhöhe führen.

Wir begrüssen die Festlegung technologiespezifischer Zwischenziele für das Jahr 2030, weisen aber darauf hin, dass das sehr ehrgeizige Photovoltaik-Ziel wohl nur erreichbar ist, wenn Korrekturen bei den neu eingeführten Instrumenten des Stromgesetzes vorgenommen werden.

Zu den beiden Verordnungsentwürfen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

## EnFV

### Art. 30c – Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen

2 Erfüllt die Photovoltaikanlage eine oder mehrere der nachfolgenden Voraussetzungen, so wird der Ansatz, der im Gebot angegeben wurde, um einen Bonus erhöht:

- a. integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ **55** Grad, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wurden;
- b. angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ **55** Grad, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden;
- c. grosse Photovoltaikanlagen, die jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März (Winterhalbjahr) einen spezifischen Winterstromertrag von mehr als 500 kWh pro kW **Netzanschluss-Leistung (AC)** aufweisen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurden und die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden (Winterstrombonus);
- d. grosse Photovoltaikanlagen über dauerhaften, bisher unüberdachten Parkplatzarealen (Parkflächenbonus).

#### Begründung:

Bst. a und b: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben, suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus abgeholt werden kann.

Bst. c: Da der bisherige Höhenbonus nie zur Anwendung kam, begrüssen wir die Einführung eines gezielten Winterstrombonus. Die vorgesehene Verdoppelung der Einmalvergütung bei doppelt so hoher Winterproduktion gegenüber dem Landesdurchschnitt ist ein sinnvoller Anreiz für winteroptimierte PV-Anlagen. Wir empfehlen jedoch, für die Berechnung der Winterproduktion die AC-Leistung am Netzanschluss (statt der DC-Leistung der PV-Anlage) als Referenzgröße zu verwenden. Dies schafft gezielte Anreize für eine bewusst knappe Wechselrichterdimensionierung, wodurch Sommer-Peaks reduziert und Wintererträge erhöht werden können.

Im Weiteren soll der Winterstrombonus für alle grossen PV-Anlagen angeboten werden. Wir sehen keinen Grund, weshalb Anlagen am Gebäude davon ausgeschlossen werden sollten.

### Art. 46j und Art. 46u (Höchstbeitrag für «Solarexpress»-Anlagen)

#### Art. 46u – Höchstbeitrag

~~Die Einmalvergütung darf 3,5 Millionen Franken pro GWh der nach Artikel 46o Absatz 1 gemeldeten durchschnittlichen Stromproduktion im Winterhalbjahr nicht überschreiten.~~

#### Begründung:

Der politische Wille im Rahmen des Solarexpress zielte darauf ab, den Zubau von 2 TWh alpiner Photovoltaik zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde ein Fördermechanismus mit Investitionsbeiträgen von bis zu 60 Prozent vorgesehen. Auf dieser Grundlage wurden innovative Grossprojekte entwickelt und angestossen. Mit der nun vorgeschlagenen Einführung einer absoluten Obergrenze für Förderbeiträge werden die Rahmenbedingungen für die Förderung jedoch unnötigerweise weiter verschärft. Diese neue Begrenzung steht im Widerspruch zum ursprünglichen politischen Ziel und verschlechtert die bereits heute herausfordernden wirtschaftlichen Bedingungen für alpine PV-Projekte zusätzlich. Für zahlreiche Projekte bedeutet dies faktisch das Aus.

Für Projektentwickler ist es problematisch, wenn sich die Rahmenbedingungen während der Planungs- und Umsetzungsphase wiederholen und kurzfristig ändern. Investitionen in Infrastrukturen dieser Größenordnung erfordern verlässliche und planbare Rahmenbedingungen. Aus unserer Sicht besteht keine sachliche Notwendigkeit, in der Verordnung eine zusätzliche Begrenzung der Förderung einzuführen, die über die bereits

festgelegten maximalen 60 % hinausgeht. Wir beantragen daher die Streichung von Artikel 46u sowie die entsprechenden Verweise in Artikel 46p und Artikel 108c.-

## Anhang 2.1, Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen – Ziffer 2.7

2.7.1 Der Bonus für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ **55** Grad beträgt 400 Franken pro kW.

2.7.2 Der Bonus für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75~~ **55** Grad beträgt 200 Franken pro kW.

2.7.3 Der Winterstrombonus beträgt:

- für Anlagen ohne Eigenverbrauch pro kW: 3.5 Franken multipliziert mit dem über die ersten drei vollen Betriebsjahre gemittelten spezifischen Winterstrommehrertrag;
- für Anlagen mit Eigenverbrauch pro kW: 2.5 Franken multipliziert mit dem über die ersten drei vollen Betriebsjahre gemittelten spezifischen Winterstrommehrertrag.

2.7.4 Der Parkflächenbonus beträgt ~~250~~ **350** Franken pro kW.

### Begründung

Ziff. 2.7.1 / 2.7.2: Mit einem steilen Neigungswinkel steigt die Winterproduktion. Die maximale Winterproduktion liegt jedoch bei einem Neigungswinkel zwischen 55 und 60 Grad. Es soll keinen Anreiz geben, suboptimale Anlagen zu bauen, nur damit der Bonus beansprucht werden kann.

Ziff. 2.7.3: Zustimmung

Ziff. 2.7.4: In der Schweiz existieren mindestens 64 km<sup>2</sup> Parkflächen, die ein theoretisches Photovoltaik-Potenzial von 6-10 GWp bieten. Diese Solarcarports bieten viele Vorteile. Die Fahrzeuge sind durch die Überdachung geschützt und Ladestationen für die Elektromobilität können direkt in die Struktur integriert werden. Daraus resultiert eine ideale Doppelnutzung einer bereits bebauten Fläche. Aufgrund der grossen zur Verfügung stehenden Fläche und des Wachstums der Elektromobilität sollte dieses PV-Potenzial zur Zwischenzielerreichung möglichst umfassend realisiert werden. Im Allgemeinen gilt, je grösser der Solarcaport, desto tiefer sind die spezifischen Investitionskosten (CHF pro kWp installierter Leistung) und je grösser der Eigenverbrauch vor Ort, desto eher ist ein Solarcaport amortisiert. Für eine breite Umsetzung in der Schweiz ist die spezifische Förderung zu erhöhen, sodass auch kleinere Solarcarports ohne/mit tiefem Eigenverbrauch rentabel werden. Der Bonus ist auch bei der gleitenden Marktprämie entsprechend anzupassen.

### Allgemeine Bemerkungen zur Einmalvergütung

Die bisherige Förderung von Photovoltaikanlagen über die Einmalvergütung schuf keine Anreize zu deren netzdienlichen Betrieb. Mit dem rasch gestiegenen Anteil Solarstrom am Verbrauch entstehen vermehrt Engpässe in Abschnitten der Verteilnetze. Die neu im StromVG vorgesehenen Flexibilitätsmaßnahmen erlauben es den Netzbetreibern, Massnahmen dagegen zu ergreifen und Anreize für den netzdienlichen Anlagenbetrieb zu schaffen. Gleichzeitig sorgen die sinkenden Preise für Batteriespeicher für eine steigende Nachfrage, aber in den meisten Fällen werden diese Batteriespeicher nicht netzoptimiert betrieben, bzw. sie können die Mittags-Einspeisespitze der Solaranlage nicht verhindern.

Es stehen politische Forderungen nach einer Förderung für Batteriespeicher im Raum. Dies scheint uns im Moment nicht angebracht. Zu prüfen ist jedoch eine erhöhte Förderung für Anlagen, die eine massgebliche Einschränkung der Einspeisespitzen gewährleisten können. Ein Bonus könnte den damit verbundenen Ertragsverlust kompensieren. Wir regen an, für die nächste Anpassung der Einmalvergütung sowie der Gleitenden Marktprämie eine solche Regelung zu prüfen.

## EnV

### Technologieziele

#### Art. 1a – Zwischenziele für den Ausbau von erneuerbaren Energien

##### Zustimmung

**Solarenergie:** Das vorgeschlagene Technologieziel von 18.7 TWh Solarstrom im Jahr 2030 ist in Anbetracht des übergeordneten Ziels zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie des grossen Solarpotenzials angemessen. Aber es ist angesichts der aktuell grossen Verunsicherung am PV-Markt auch sehr ehrgeizig. Der Vernehmlassungsbericht sagt, ein jährlicher Zubau von über 2 TWh sei ab 2025 nötig, was etwa 2200 MW Jahreszubau entspricht. Um dies zu erreichen, braucht es aus unserer Sicht Korrekturen bei den neu eingeführten Instrumenten des Stromgesetzes, insbesondere:

- LEG: Netznutzungsrabatt erhöhen auf 60% (gesetzliches Maximum), Zulassung der Lieferung von der Netzebene 5 nach 7 und umgekehrt.
- vZEV: Anwendbarkeit in Muffennetzen ermöglichen.
- Agri-PV (Raumplanungsgesetz): weniger einschränkende Bestimmungen bezüglich des Nutzens für die landwirtschaftlichen Kulturen.

### Begrenzung der Initialisierungskosten von vZEV und LEG

Wir erlauben uns an dieser Stelle auf ein dringendes Anliegen aufmerksam zu machen, das möglicherweise über eine Verordnungsänderung geregelt werden könnte. Uns erreichen vermehrt Meldungen zu sehr hohen bzw. prohibitiven Initialisierungskosten bei der Errichtung von vZEV oder LEG seitens einiger Netzbetreiber. Leider gibt es zurzeit keine Bestimmungen in den Verordnungen (Art. 14-18 EnV für vZEV, bzw. neuArt. 19e-19h StromVV für LEG) über die maximale Höhe solcher Kosten. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Netzbetreiber über hohe Kosten versuchen, Markteintrittsbarrieren für externe Dienstleister aufzubauen oder um die Anzahl von ZEV und LEG in ihrem Netzgebiet klein zu halten und stattdessen Eigenverbrauch-Praxismodelle anzubieten.

Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen und kann den erwünschten Ausbau von vZEV und LEG deutlich bremsen. Sofern die gesetzlichen Grundlagen dies erlauben, sind deshalb in EnV und StromVV Maximalkosten für die Einrichtung von vZEV und LEG festzulegen.

Freundliche Grüsse  
Swissolar



David Stickelberger  
Stv. Geschäftsführer, Leiter Markt und Politik